

Brüssel, den 15. Juni 2022
(OR. en)

9993/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0393(COD)**

**COPEN 247
EUROJUST 77
CT 119
ENFOPOL 353
COTER 163
JAI 900
CODEC 929**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9259/22 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	ST 14458/21 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen – Allgemeine Ausrichtung

Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung vom 9. Juni 2022 eine allgemeine Ausrichtung zu dem oben genannten Verordnungsvorschlag festgelegt.

Der vom Rat gebilligte Text ist in der Anlage wiedergegeben. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch Fettdruck (für Hinzufügungen) und durch [...] (für Streichungen) gekennzeichnet.

Die allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates
sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen
Informationsaustausch in Terrorismusfällen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 85,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde Eurojust eingerichtet, und es werden seine Aufgaben, Zuständigkeiten und Funktionen festgelegt.

¹ [....].

² Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

- (2) Im Beschluss 2005/671/JI des Rates³ ist festgelegt, dass es für die Terrorismusbekämpfung unerlässlich ist, über möglichst vollständige und aktuelle Informationen zu verfügen. Durch ihn werden die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet, Eurojust Informationen über Strafverfolgungen und Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten zu übermitteln, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen oder betreffen könnten.
- (3) Unstimmigkeiten bei der Auslegung des Beschlusses 2005/671/JI führen dazu, dass Informationen nicht zum richtigen Zeitpunkt weitergegeben werden, keine zweckmäßigen Informationen weitergegeben werden oder Informationen überhaupt nicht weitergegeben werden. Eurojust muss ausreichende Informationen erhalten, um Verbindungen zwischen grenzüberschreitenden Ermittlungen zu erkennen.
- (4) Die Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der optimalen Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, einschließlich der Ermittlung von Verbindungen, ist gemäß der Verordnung (EU) 2018/1727 eine wichtige Aufgabe von Eurojust. Es ermöglicht Eurojust, einen proaktiveren Ansatz zu verfolgen und den Mitgliedstaaten bessere Dienstleistungen zu bieten, indem es beispielsweise die Einleitung von Ermittlungen vorschlägt, den Koordinierungsbedarf, mögliche Fälle eines doppelten Strafverfahrens („*ne bis in idem*“) und Lücken in der Strafverfolgung ermittelt.
- (5) Im September 2019 hat Eurojust auf der Grundlage des Beschlusses 2005/671/JI das Europäische Justizielle Terrorismusregister eingerichtet, um mögliche Verbindungen zwischen Gerichtsverfahren gegen Verdächtige terroristischer Straftaten und den sich daraus ergebenden Koordinierungsbedarf zu ermitteln.
- (6) Da das Register eingerichtet wurde, nachdem die Verordnung (EU) 2018/1727 bereits angenommen worden war, ist das Europäische Justizielle Terrorismusregister weder technisch noch rechtlich gut in die Verordnung (EU) 2018/1727 integriert. Deshalb ist es notwendig, in diesem Fall Abhilfe zu schaffen.

³ Beschluss 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (ABl. L 253 vom 29.9.2005, S. 22).

- (7) Zur wirksamen Bekämpfung des Terrorismus ist ein effizienter Austausch von Informationen zur Ermittlung oder Verfolgung terroristischer Straftaten zwischen den zuständigen Behörden und den Agenturen der Union unerlässlich. Es ist wichtig, dass die Informationen so vollständig und aktuell wie möglich sind. Wegen des Fortbestands der terroristischen Bedrohung und der Komplexität dieser Problematik bedarf es eines immer intensiveren Informationsaustauschs.
- (8) Da terroristische Organisationen in zunehmendem Maße in andere Formen von schwerer Kriminalität wie Menschenhandel, Drogenhandel oder Geldwäsche verwickelt sind, ist es ferner notwendig, Informationen über Gerichtsverfahren zu solchen Straftaten mit einzubeziehen.
- (9) Um Eurojust zu ermöglichen, Querverbindungen zwischen grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren gegen Verdächtige terroristischer Straftaten sowie Querverbindungen zwischen Gerichtsverfahren gegen Verdächtige terroristischer Straftaten und bei Eurojust verarbeiteten Informationen über andere Fälle schwerer Kriminalität zu ermitteln, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Eurojust ausreichende Informationen erhält, um diese Daten abgleichen zu können.
- (10) Die zuständigen Behörden müssen genau wissen, welche Art von Informationen sie in welcher Phase des nationalen Verfahrens und in welchen Fällen an Eurojust übermitteln müssen, damit diese Daten verfügbar sind. Es wird erwartet, dass Eurojust dadurch deutlich mehr Informationen erhalten wird.
- (11) Die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ dient den nationalen Behörden als Referenz für die Definition terroristischer Straftaten, die in nationales Recht umgesetzt werden.

⁴ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

- (12) Für die Feststellung von Querverbindungen zwischen Ermittlungen in Terrorismusfällen und Gerichtsverfahren gegen Verdächtige terroristischer Straftaten sind zuverlässige Daten zur Identifizierung von entscheidender Bedeutung. Aufgrund der Unsicherheiten bei alphanumerischen Daten, insbesondere bei Drittstaatsangehörigen, sollte der Austausch biometrischer Daten möglich sein, **wenn diese Daten nach nationalem Recht von den zuständigen nationalen Behörden gespeichert werden oder übermittelt werden dürfen**. Aufgrund des sensiblen Charakters biometrischer Daten und der Auswirkungen, die die Verarbeitung biometrischer Daten auf die Achtung des Privat- und Familienlebens und den Schutz personenbezogener Daten hat, wie sie in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, **dürfen diese Daten nur in den Fällen übermittelt werden, in denen es für die zuverlässige Identifizierung der betroffenen Person unbedingt erforderlich ist[...]**.
- (13) Da Informationen über bestehende Querverbindungen zu anderen Gerichtsverfahren in einer frühen Phase der Ermittlungen am nützlichsten sind, ist es notwendig, dass die zuständigen Behörden Eurojust Informationen übermitteln, sobald **der Fall gemäß dem nationalen Recht an eine [...] Justizbehörde [...] verwiesen wird. Je nach den anwendbaren nationalen Bestimmungen gilt möglicherweise als Zeitpunkt, zu dem ein Fall an eine Justizbehörde verwiesen wird, der Zeitpunkt, zu dem beispielsweise die Behörde über laufende Ermittlungen unterrichtet wird, eine Ermittlungsmaßnahme genehmigt oder anordnet oder über die Strafverfolgung entscheidet**. Wenn die zuständigen nationalen Behörden bereits Kenntnis von Querverbindungen haben, sollten sie Eurojust entsprechend unterrichten.

- (14) Um die Richtigkeit der Daten im Europäischen Justiziellen Terrorismusregister zu gewährleisten, Querverbindungen frühzeitig zu erkennen und die Einhaltung der Fristen sicherzustellen, sollten die zuständigen nationalen Behörden die bereitgestellten Informationen **fortlaufend** aktualisieren. Diese Aktualisierungen sollten neue Informationen über die Person, gegen die ermittelt wird, richterliche Entscheidungen wie Untersuchungshaft oder die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens sowie Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit oder festgestellte Verbindungen zu anderen Gerichtsbarkeiten umfassen.
- (15) Angesichts des sensiblen Charakters von Gerichtsverfahren gegen Verdächtige terroristischer Straftaten ist es den zuständigen nationalen Behörden nicht immer möglich, Informationen über terroristische Straftaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt auszutauschen. Derartige Abweichungen von der Informationspflicht sollten eine Ausnahme bleiben.
- (16) Für den Austausch und die Verarbeitung sensibler Daten zwischen den zuständigen nationalen Behörden und Eurojust zum Schutz dieser Daten vor unbefugter Offenlegung und Cyberangriffen sollten unbeschadet künftiger technologischer Entwicklungen sichere Kommunikationskanäle wie die in Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI des Rates⁵ genannten sicheren Kommunikationsverbindungen oder das dezentrale IT-System gemäß der Verordnung (EU) [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ [*Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit*] verwendet werden. Um einen sicheren Datenaustausch zu gewährleisten und die Integrität der Kommunikation und des Datenaustauschs zu schützen, sollte das Fallbearbeitungssystem mit derart sicheren Kommunikationssystemen verbunden sein und hohen Cybersicherheitsstandards entsprechen.

⁵ Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130).

⁶ Verordnung (EU) [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und den Zugang zum Recht in Zivil-, Handels- und Strafsachen (ABl. L...).

- (17) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Einrichtung und Nutzung des dezentralen IT-Systems für die nicht unter die Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ [*Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit*] fallenden Fälle zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ ausgeübt werden.
- (18) Die Übermittlung unstrukturierter Daten macht manuelle Eingriffe erforderlich, verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand und mindert die Qualität der Vergleichsergebnisse. Daher sollten die zuständigen nationalen Behörden die Daten in strukturierter Form übermitteln und dabei die Mindestanforderungen an die Interoperabilität gemäß dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen⁹ einhalten. Darüber hinaus sollte die Übermittlung von Daten so weit wie möglich automatisiert werden, um den Verwaltungsaufwand der nationalen Behörden zu verringern und sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten regelmäßig und schnell bereitgestellt werden.
- (19) Damit Eurojust die sensiblen personenbezogenen Daten sicher verarbeiten kann, ist ein modernes Fallbearbeitungssystem erforderlich. Im neuen System müssen die Funktionalitäten des Europäischen Justiziellen Terrorismusregisters integriert und aktiviert sein und die Kapazitäten von Eurojust zur Aufdeckung von Verbindungen verbessert werden, **wobei in der Regel bereits bestehende Mechanismen für den Vergleich biometrischer Daten auf nationaler Ebene oder auf Unionsebene umfassend genutzt werden müssen.**

⁷ Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und den Zugang zum Recht in Zivil-, Handels- und Strafsachen (ABl. L...).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁹ <https://joinup.ec.europa.eu/collection/nifo-national-interoperability-framework-observatory/european-interoperability-framework>.

- (20) Es ist wichtig, dass die Kontrolle und Verantwortung der nationalen Mitglieder für die Daten, die sie von den zuständigen nationalen Behörden empfangen, erhalten bleibt. Es sollten keine operativen personenbezogenen Daten standardmäßig an einen anderen Mitgliedstaat weitergegeben werden. Operative personenbezogene Daten sollten nur dann weitergegeben werden, wenn die zuständigen nationalen Behörden den Datenaustausch genehmigen. Um die Verfolgung potenzieller Verbindungen zu digitalisieren und zu beschleunigen und gleichzeitig die volle Kontrolle über die Daten zu gewährleisten, sollten BearbeitungsCodes eingeführt werden.
- (21) Terroristische Aktivitäten betreffen **sehr** oft zwei oder mehr Mitgliedstaaten. Der Terrorismus hatte bereits in der Vergangenheit eine starke transnationale Komponente. Mit der Nutzung und Verfügbarkeit elektronischer Kommunikationsmittel hat die grenzüberschreitende Zusammenarbeit terroristischer Straftäter jedoch erheblich zugenommen. [...]. **Der grenzüberschreitende Charakter einer terroristischen Straftat ist allerdings zu dem Zeitpunkt, zu dem der Fall an eine Justizbehörde verwiesen wird, möglicherweise nicht bekannt. Der grenzüberschreitende Charakter einer terroristischen Straftat kann durch einen Abgleich seitens Eurojust aufgedeckt werden. Aus diesem Grund ist gemäß Artikel 85 AEUV für die Ermittlung oder Verfolgung terroristischer Straftaten eine Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich. Daher sollten Informationen zu Terrorismusfällen mit Eurojust ausgetauscht werden, es sei denn, [...] die besonderen Umstände des Falls verweisen eindeutig auf einen rein nationalen Charakter.**

- (22) Die Ermittlungen und die Strafverfolgung in Terrorismusfällen werden häufig durch den mangelnden Informationsaustausch zwischen den nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden behindert. **Daher müssen die Fristen für die Speicherung von Daten im Europäischen Justizregister zur Terrorismusbekämpfung verlängert werden. Darüber hinaus können durch die Möglichkeit, neue Ermittlungen in Terrorismusfällen auch mit früheren Ermittlungen abzugleichen, mögliche Verbindungen hergestellt und die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit geschaffen werden [...]. Ein solcher Abgleich könnte ergeben, dass eine Person, die in einem laufenden Verfahren in einem Mitgliedstaat verdächtigt oder strafrechtlich verfolgt wird, in einem abgeschlossenen Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat verdächtigt oder strafrechtlich verfolgt wurde. Er kann auch Verbindungen zwischen laufenden Ermittlungen oder Strafverfolgungen herstellen, die andernfalls hätten verdeckt werden können. Dies ist auch dann der Fall, wenn frühere Ermittlungen mit einem Freispruch oder einer rechtskräftigen Entscheidung, das Verfahren einzustellen, beendet wurden. Daher müssen die Daten über alle früheren Ermittlungen und nicht nur über Verurteilungen gespeichert [...] werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass diese Daten nur zu Zwecken der Strafverfolgung verarbeitet werden. Die Informationen dürfen nur dazu verwendet werden, Verbindungen zu laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu ermitteln und diese zu unterstützen. Entscheidet die zuständige nationale Behörde, nachdem die Entscheidung über den Freispruch oder die Verfahrenseinstellung rechtskräftig geworden ist, auch aufgrund der Besonderheiten des Falls oder der Gründe für den Freispruch oder die Einstellung des Verfahrens, dass die Verarbeitung der Daten von freigesprochenen oder strafrechtlich nicht verfolgten Personen nicht erforderlich ist, so sollten diese Daten gelöscht werden.**

- (23) Eurojust hat zwölf Kooperationsabkommen mit Drittstaaten geschlossen, die die Übermittlung operativer personenbezogener Daten und die Entsendung eines Verbindungsstaatsanwalts aus einem Drittstaat zu Eurojust ermöglichen. Zudem ermöglicht das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich¹⁰ die Entsendung eines Verbindungsstaatsanwalts. Im März 2021 erteilte der Rat der Kommission ein Mandat¹¹ zur Aushandlung weiterer Kooperationsabkommen über die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und 13 weiteren Drittstaaten.
- (24) Die Verordnung (EU) 2018/1727 bietet zwar eine Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und den Datenaustausch mit Drittstaaten, sie enthält jedoch keine Vorschriften zu den formalen und technischen Aspekten der Zusammenarbeit mit den zu Eurojust entsandten Verbindungsstaatsanwälten aus Drittstaaten, insbesondere deren Zugang zum Fallbearbeitungssystem. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Verordnung (EU) 2018/1727 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den Verbindungsstaatsanwälten der Drittstaaten und deren Zugang zum Fallbearbeitungssystem von Eurojust schaffen. Eurojust sollte durch den technischen Aufbau und die internen Vorschriften angemessene Garantien und Sicherheitsmaßnahmen für den Schutz von Daten und Grundrechten gewährleisten.
- (25) Im Interesse der Klarheit sollte die Beziehung zwischen dem Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden über Terrorismusfälle mit Eurojust gemäß dem Beschluss 2005/671/JI und der Verordnung (EU) 2018/1727 präzisiert werden. Daher sollten die entsprechenden Bestimmungen aus dem Beschluss 2005/671/JI gestrichen und in die Verordnung (EU) 2018/1727 aufgenommen werden.

¹⁰ Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

¹¹ Beschluss (EU) 2021/7072 des Rates vom 16. März 2021.

- (26) Während die zuständigen nationalen Behörden einiger Mitgliedstaaten bereits an eine sichere Telekommunikationsverbindung gemäß Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI des Rates¹² angeschlossen sind, sind viele zuständige Behörden noch nicht an eine sichere Telekommunikationsverbindung oder sichere Kommunikationskanäle angeschlossen. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten genügend Zeit haben, um den zuständigen Behörden einen solchen Anschluss zu ermöglichen, sollte eine Übergangszeit für die Umsetzung gewährt werden.
- (27) **Nach den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. [...]**
- (28) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist.
- (29) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am **26. Januar 2022** eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹² Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130).

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727

Die Verordnung (EU) 2018/1727 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eurojust kann auch Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützen, die nur einen Mitgliedstaat und einen Drittstaat oder einen Mitgliedstaat und eine Organisation betreffen, sofern mit diesem Drittstaat oder dieser Organisation ein Abkommen oder eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit nach Artikel 52 geschlossen worden ist oder sofern im Einzelfall ein wesentliches Interesse an der Unterstützung besteht.

Die Entscheidung darüber, ob und wie Rechtshilfe zu leisten ist, bleibt – vorbehaltlich der Anwendung von Übereinkommen oder anderen internationalen Übereinkünften über die Rechtshilfe in Strafsachen oder einschlägiger Bestimmungen des nationalen Rechts oder des Unionsrechts – ausschließlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten überlassen.“;

2. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige nationale Behörde als nationale Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen. Bei dieser nationalen Anlaufstelle für Terrorismusfragen handelt es sich um eine Justizbehörde oder eine andere zuständige Behörde. Wenn die nationale Rechtsordnung dies verlangt, können mehrere Behörden benannt werden. Die nationale Anlaufstelle für Terrorismusfragen hat gemäß Artikel 21a Absatz 1 Zugang zu allen einschlägigen Informationen. Sie ist für die Erhebung solcher Informationen und deren Übermittlung an Eurojust zuständig.“

b) **Artikel 20 Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Zur Erfüllung der in Absatz 7 genannten Ziele werden die in Absatz 3 Buchstaben a, b und c genannten Personen gemäß diesem Artikel und den Artikeln 23, 24, 25 und 34 an das Fallbearbeitungssystem angebunden.“;

3. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Dieser Artikel lässt andere Verpflichtungen hinsichtlich der Übermittlung von Informationen an Eurojust unberührt.“;

b) Absatz 10 **behält folgende Fassung:** [...]

„(10) Die zuständige nationale Behörde ist nicht verpflichtet, solche Informationen zu übermitteln, wenn die Informationen bereits gemäß anderen Bestimmungen dieser Verordnung an Eurojust übermittelt wurden.“

4. Folgender Artikel 21a wird eingefügt:

„Artikel 21a

Informationsaustausch über Terrorismusfälle

- (1) Die zuständigen nationalen Behörden unterrichten ihre nationalen Mitglieder über alle unter der Aufsicht von Justizbehörden laufenden oder abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten sowie über einschlägige Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und Gerichtsentscheidungen [...]. **Diese Verpflichtung gilt, sobald der Fall gemäß dem nationalen Recht an die Justizbehörden verwiesen wird. Sie** gilt für alle terroristischen Straftaten, unabhängig davon, ob eine Verbindung zu einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat bekannt ist, es sei denn, der Fall betrifft aufgrund seiner besonderen Umstände eindeutig nur einen Mitgliedstaat.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn
- a) die Weitergabe von Informationen **eine** laufende **Ermittlung** oder die Sicherheit einer Person gefährden **würde oder**
 - b) **die Weitergabe von Informationen** wesentlichen **Sicherheitsinteressen** des betreffenden Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde.
- (3) Terroristische Straftaten im Sinne dieses Artikels sind die in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates* aufgeführten Straftaten. [...]
- * Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).“;
- (4) Die gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen umfassen die in Anhang III aufgeführten operativen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten. **Diese Informationen können personenbezogene Daten gemäß Anhang III Buchstabe d umfassen, wenn sich diese personenbezogenen Daten im Besitz der zuständigen nationalen Behörden befinden oder diesen im Einklang mit dem nationalen Recht übermittelt werden können und wenn ihre Übermittlung zur zuverlässigen Identifizierung einer betroffenen Person gemäß Artikel 27 Absatz 5 erforderlich ist.**

- (5) **Gemäß Absatz 2** unterrichten die zuständigen nationalen Behörden ihr nationales Mitglied unverzüglich über alle [...] Änderungen **an den gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen.**

[...]

- (6) **Die zuständige nationale Behörde ist nicht verpflichtet, solche Informationen zu übermitteln, wenn die Informationen bereits an Eurojust übermittelt wurden.“**

5. Folgende Artikel 22a, 22b und 22c werden eingefügt:

„Artikel 22a

Sicherheit der digitalen Kommunikation und des Datenaustauschs zwischen den zuständigen nationalen Behörden und Eurojust

- (1) Die Kommunikation zwischen den zuständigen nationalen Behörden und Eurojust im Rahmen dieser Verordnung erfolgt über das dezentrale IT-System nach der Verordnung (EU) [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates* [*Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit*].

- (2) Ist ein Informationsaustausch gemäß Absatz 1 infolge der Nichtverfügbarkeit des dezentralen IT-Systems oder infolge außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, wird er mit dem schnellsten und am besten geeigneten alternativen Mittel durchgeführt. Die Mitgliedstaaten und Eurojust stellen sicher, dass das alternative Kommunikationsmittel zuverlässig ist und ein gleichwertiges Sicherheitsniveau bietet.
- (3) Die zuständigen nationalen Behörden übermitteln Eurojust die Informationen gemäß den Artikeln 21 und 21a aus den nationalen Registern halbautomatisch und in einer von **der Kommission durch einen Durchführungsrechtsakt gemäß den Artikeln 22b und 22c [...]** festgelegten strukturierten Weise. **In diesem Durchführungsrechtsakt wird insbesondere das Format der gemäß Anhang III Buchstabe d übermittelten Daten festgelegt.**

* [Verordnung (EU) [.../...]] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission

- (1) Zur Einrichtung und Verwendung des für die Kommunikation im Rahmen dieser Verordnung zu nutzenden dezentralen IT-Systems erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, durch die sie Folgendes festlegt:
 - a) die technischen Spezifikationen zur Festlegung der Methoden zur elektronischen Kommunikation für die Zwecke des dezentralen IT-Systems;
 - b) die technischen Spezifikationen für Kommunikationsprotokolle;
 - c) die Informationssicherheitsziele und entsprechenden technischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Mindeststandards für die Informationssicherheit und hohen Cybersicherheitsstandards bei der Verarbeitung und Übermittlung von Informationen im dezentralen IT-System;
 - d) die Mindestverfügbarkeitsziele und mögliche damit verbundene technische Anforderungen an die Leistungen des dezentralen IT-Systems;
 - e) die Einsetzung eines aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden Lenkungsausschusses, um zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung den Betrieb sowie die Wartung und Pflege des dezentralen IT-Systems sicherzustellen.
- (2) Die Durchführungsrechtsakte nach Absatz 1 werden spätestens am *[zwei Jahre nach dem Inkrafttreten]* gemäß dem in Artikel 22c Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

* Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

6. Die Artikel 23, 24 und 25 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 23

Fallbearbeitungssystem

- (1) Für die Verwaltung der in Anhang II aufgeführten operativen personenbezogenen Daten, der in Anhang III aufgeführten Daten und nicht personenbezogener Daten richtet Eurojust ein Fallbearbeitungssystem ein.
- (2) Das Fallbearbeitungssystem dient folgenden Zwecken:
 - a) Hilfe bei der Durchführung und Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die Eurojust unterstützt;
 - b) Gewährleistung eines sicheren Zugangs zu Informationen über laufende Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen sowie ihres sicheren Austauschs;
 - c) Ermöglichung des Abgleichs von Informationen und der Herstellung von Querverbindungen;
 - d) Ermöglichung der Datenextraktion für operative und statistische Zwecke;
 - e) Erleichterung der Überwachung, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten rechtmäßig ist und mit dieser Verordnung und den geltenden Datenschutzvorschriften im Einklang steht.
- (3) Das Fallbearbeitungssystem kann an die gesicherte Telekommunikationsverbindung, auf die in Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI des Rates* Bezug genommen wird, und im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht auch an andere gesicherte Kommunikationskanäle, angebunden werden.

- (4) Die nationalen Mitglieder können zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu den von ihnen bearbeiteten Einzelfällen im Einklang mit dieser Verordnung oder sonstigen anwendbaren Rechtsakten verarbeiten.

Sie gewähren dem Datenschutzbeauftragten Zugang zu den im Fallbearbeitungssystem verwalteten personenbezogenen Daten.

- (5) Eurojust darf für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten keine anderen automatisierten Dateien als das Fallbearbeitungssystem anlegen.

Die nationalen Mitglieder können jedoch vorübergehend personenbezogene Daten speichern und analysieren um zu klären, ob diese Daten für die Aufgaben von Eurojust relevant sind und in das Fallbearbeitungssystem [...] aufgenommen werden können. Diese Daten können für die Dauer von bis zu drei Monaten gespeichert werden.

Artikel 24

Verwaltung der Informationen im Fallbearbeitungssystem

- (1) Das nationale Mitglied speichert die ihm gemäß dieser Verordnung oder anderen anwendbaren Rechtsakten übermittelten Informationen im Fallbearbeitungssystem.

Jedes nationale Mitglied ist für die Verwaltung der von ihm bearbeiteten Daten verantwortlich.

- (2) Das nationale Mitglied entscheidet in jedem Einzelfall, ob der Zugang zu den Informationen beschränkt bleibt oder anderen nationalen Mitgliedern, Verbindungsstaatsanwälten bei Eurojust, ermächtigten Bediensteten von Eurojust oder einer anderen vom Verwaltungsdirektor entsprechend ermächtigten Person, die im Namen von Eurojust arbeitet, ganz oder teilweise gestattet wird.

- (3) Wenn eine Querverbindung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c ermittelt wurde, gibt das nationale Mitglied in allgemeiner oder besonderer Form die gegebenenfalls für die weitere Bearbeitung, den Zugang und die Übermittlung der Informationen geltenden Einschränkungen an.

Artikel 25

Zugriff auf das Fallbearbeitungssystem auf nationaler Ebene

- (1) [...] Personen nach Artikel 20 Absatz 3 **Buchstaben a, b und c** dürfen nur Zugriff haben auf:
[...]
- a) Daten, für die das nationale Mitglied ihres Mitgliedstaats verantwortlich ist [...];
- b) Daten, für die nationale Mitglieder anderer Mitgliedsstaaten verantwortlich sind und zu denen dem nationalen Mitglied ihres Mitgliedstaats der Zugriff gewährt wurde, es sei denn, das für die Daten verantwortliche nationale Mitglied hat einen solchen Zugriff [...] verweigert.
- (2) Das nationale Mitglied entscheidet innerhalb der Grenzen nach Absatz 1 dieses Artikels, in welchem Umfang Stellen/Personen nach Artikel 20 Absatz 3 **Buchstaben a, b und c** in seinem Mitgliedstaat der Zugriff gewährt wird [...].
- (3) **Nach Artikel 21a übermittelte Daten dürfen auf nationaler Ebene nur von nationalen Eurojust-Anlaufstellen für Terrorismusfragen nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c abgerufen werden.**

- (4) **Jeder Mitgliedstaat kann nach Konsultation seines nationalen Mitglieds beschließen, dass Stellen/Personen nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben a, b und c innerhalb der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beschränkungen Informationen über ihren Mitgliedstaat in das Fallbearbeitungssystem eingeben dürfen. Dieser Beitrag unterliegt der Validierung durch das jeweilige nationale Mitglied. Das Kollegium legt die Einzelheiten der praktischen Umsetzung fest.** Die Mitgliedstaaten teilen Eurojust und der Kommission mit, was sie bezüglich der Durchführung dieses Absatzes beschlossen haben. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

[...]

* Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130).“

7. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eurojust kann besondere Kategorien operativer personenbezogener Daten gemäß Artikel 76 der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeiten. Betreffen diese anderen Daten Zeugen oder Opfer im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels, wird der Beschluss über ihre Verarbeitung von den betreffenden nationalen Mitgliedern gefasst.“;

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Werden operative personenbezogene Daten gemäß Artikel 21a übermittelt, kann Eurojust die in Anhang III aufgeführten operativen personenbezogenen Daten folgender Personen verarbeiten:

- a) Personen, in Bezug auf welche nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass sie eine Straftat begangen haben oder im Begriff sind, eine Straftat zu begehen, die in die Zuständigkeit von Eurojust fällt;
- b) Personen, die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind.

Darüber hinaus kann Eurojust, sofern die zuständige nationale Behörde nicht von Fall zu Fall etwas anderes beschließt, die operativen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer freigesprochenen Person weiter verarbeiten, um Querverbindungen zwischen den mit einem Freispruch abgeschlossenen Verfahren einerseits und anderen laufenden oder künftigen Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen andererseits zu ermitteln.

Der vorstehende Unterabsatz gilt auch für operative personenbezogene Daten einer Person, in Bezug auf die eine endgültige Entscheidung über den Verzicht auf eine Strafverfolgung ergangen ist.“

[...]

8. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Daten, die gemäß Artikel 21a übermittelt wurden, dürfen von Eurojust nach demjenigen der folgenden Zeitpunkte, der zuerst eintritt, nicht mehr gespeichert werden:

- a) Ablauf der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung in allen von den Ermittlungen und den Strafverfolgungsmaßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten;
- b) fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung im letzten der Mitgliedstaaten, die von den Ermittlungen oder den Strafverfolgungsmaßnahmen betroffen sind [...]; **diese Frist beträgt zwei Jahre im Falle eines Freispruchs oder einer endgültigen Entscheidung über den Verzicht auf eine Strafverfolgung;**
- c) **Zeitpunkt, zu dem Eurojust über die Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde gemäß Artikel 27 Absatz 5 unterrichtet wird.“**

- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 1a dieses Artikels genannten Speicherfristen wird durch eine geeignete automatisierte Verarbeitung, die durch Eurojust erfolgt, ständig überprüft, insbesondere ab dem Zeitpunkt, zu dem die Unterstützung durch Eurojust endet.

Eine Überprüfung der Notwendigkeit, die Daten zu speichern, findet zudem alle drei Jahre nach deren Eingabe statt.

Werden operative personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 27 Absatz 4 für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren gespeichert, wird dies dem EDSB mitgeteilt.

(3) Vor Ablauf der in den Absätzen 1 und 1a genannten Speicherfristen überprüft Eurojust, ob und wie lange die operativen personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben weiter gespeichert werden müssen,

und kann beschließen, diese Daten ausnahmsweise bis zur nächsten Überprüfung zu speichern. Die Gründe für die weitere Speicherung werden angegeben und schriftlich festgehalten. Wird zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Fortsetzung der Speicherung der operativen personenbezogenen Daten beschlossen, werden diese Daten automatisch gelöscht.“

9. In Abschnitt III wird folgender Artikel 54a eingefügt:

„Artikel 54a

Verbindungsstaatsanwälte aus Drittstaaten

- (1) Ein Verbindungsstaatsanwalt aus einem Drittstaat kann auf der Grundlage eines vor dem 12. Dezember 2019 zwischen Eurojust und diesem Drittstaat geschlossenen Kooperationsabkommens oder einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union und dem Drittstaat gemäß Artikel 218 AEUV, die die Entsendung eines Verbindungsstaatsanwalts ermöglicht, zu Eurojust entsandt werden.

- (2) Die Rechte und Pflichten des Verbindungsstaatsanwalts werden in der Kooperationsvereinbarung oder internationalen Übereinkunft nach Absatz 1 oder in einer gemäß Artikel 47 Absatz 3 geschlossenen Arbeitsvereinbarung festgelegt.
- (3) Für den sicheren Datenaustausch erhalten zu Eurojust entsandte Verbindungsstaatsanwälte Zugang zum Fallbearbeitungssystem.

Die Übermittlung operativer personenbezogener Daten an Verbindungsstaatsanwälte aus Drittstaaten über das Fallbearbeitungssystem darf nur nach Maßgabe der Vorschriften und Bedingungen erfolgen, die in dieser Verordnung, der Vereinbarung mit dem jeweiligen Staat oder anderen anwendbaren Rechtsinstrumenten festgelegt sind.

Artikel 24 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 24 Absatz 2 gelten entsprechend für Verbindungsstaatsanwälte.

Das Kollegium legt die genauen Zugangsbedingungen fest.“

- 10. Dem Artikel 80 werden folgende Absätze 8, 9 und 10 angefügt:

„(8) Eurojust kann das Fallbearbeitungssystem, das aus befristet geführten Arbeitsdateien und einem Index besteht, bis zum [*ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach Annahme dieser Verordnung folgt*] weiter verwenden, falls das neue Fallbearbeitungssystem noch nicht eingerichtet ist.

(9) Die zuständigen Behörden und Eurojust können bis zum [*ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach dem Erlass des in Artikel 22b dieser Verordnung genannten Durchführungsrechtsakts folgt*] weiterhin andere Kommunikationskanäle als die in Artikel 22a Absatz 1 genannten nutzen, wenn diese Kommunikationskanäle noch nicht für einen direkten Austausch zwischen ihnen zur Verfügung stehen.

(10) Die zuständigen Behörden können bis zum [*ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach dem Erlass des in Artikel 22b dieser Verordnung genannten Durchführungsrechtsakts folgt*] weiterhin Informationen auf andere Weise als halbautomatisch nach Artikel 22a Absatz 3 übermitteln, wenn die technischen Voraussetzungen dafür noch nicht gegeben sind.“

11. Folgender Anhang III wird angefügt:

„Anhang III

- a) Angaben zur Identifizierung einer verdächtigten, beschuldigten, verurteilten oder freigesprochenen Person:

Bei natürlichen Personen:

- Nachname (Familiennamen),
- Vorname(n)
- **Aliasnamen,**
- Geburtsdatum,
- Geburtsort (Gemeinde und Staat),
- Staatsangehörigkeit(en),
- Ausweisdokument (**Art und Nummer**),

- Geschlecht,
- **Wohnsitz;**

bei juristischen Personen:

- **Name des Unternehmens,**
- **Rechtsform,**
- **Ort des Hauptsitzes;**

bei beiden:

- **Telefonnummern,**
- **E-Mail-Adressen,**
- **Angaben zu Konten bei Banken oder anderen Finanzinstitutionen;**

b) Informationen über die terroristische Straftat:

- rechtliche Einstufung der Straftat nach dem nationalen Recht,
- Form schwerer Kriminalität gemäß der Liste in Anhang I,
- Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung,
- **Informationen zu juristischen Personen, die an der Vorbereitung oder Begehung einer terroristischen Straftat beteiligt sind,**
- Art des Terrorismus, z. B. dschihadistische, separatistische, linksradikale oder rechtsradikale Terrorgruppe,
- Zusammenfassung des Falls;

c) Informationen zum nationalen Verfahren:

- Stand des nationalen Verfahrens,
- zuständige Staatsanwaltschaft,
- Fallnummer,
- Datum der Einleitung des förmlichen Gerichtsverfahrens,
- Verbindungen zu anderen einschlägigen Fällen;

d) **weitere** Angaben zur Identifizierung einer verdächtigten Person [...]:

- Daten zu Fingerabdrücken, die gemäß dem nationalen Recht im Rahmen eines Strafverfahrens abgenommen wurden,
- Lichtbilder.“

Artikel 2

Änderung des Beschlusses 2005/671/JI

Der Beschluss 2005/671/JI wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe c wird gestrichen.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen;
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zumindest die von der zuständigen Behörde erfassten Informationen nach Absatz 4 über strafrechtliche Ermittlungen wegen terroristischer Straftaten, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen oder betreffen können, im Einklang mit dem nationalen Recht und der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates* an Europol übermittelt werden.¹³

* Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).“

- c) Absatz 5 wird gestrichen.

¹³ Es muss sichergestellt werden, dass diese Verordnung vor der Richtlinie zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten in Kraft tritt. Mit der betreffenden Richtlinie wird nämlich der Beschluss von 2005 auf der Grundlage dieser neuen Fassung des Artikels 2 geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin
